

Annahmeerklärung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung betreffend:

Europäische Charta für Forscher und Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern

(Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11. März 2005)

Der Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), in Erwägung, dass

- sein oberstes Ziel die Förderung wissenschaftlicher Forschung von hoher Qualität ist,
- er die grundlegende Bedeutung des Berufs der Forscherin und des Forschers für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur anerkennt,
- er der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den verschiedenen Stufen der Karriere besondere Aufmerksamkeit schenkt,
- er sich konstant im Rahmen seiner Möglichkeiten um bestmögliche Bedingungen für die von ihm unterstützten Forschenden bemüht,
- er den in Charta und Verhaltenskodex festgeschriebenen Grundsätzen in seiner Förderungstätigkeit bereits heute grundsätzlich Rechnung trägt und die damit verbundenen Ziele der Europäischen Kommission unterstützt;

nimmt die Europäische Charta für Forscher und den Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern mit den nachfolgenden Präzisierungen an:

- Der SNF bekräftigt den Grundsatz des Vorrangs des Landesrechts sowie der spezifischen internen rechtlichen Bestimmungen, die für die nationale Förderorganisation gelten. Die Umsetzung der Zielsetzung der Europäischen Charta für Forschende sowie des Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschenden steht daher unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung mit den für den SNF jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei werden die Grundsätze der Charta und des Verhaltenskodex unter Berücksichtigung des Vorrangs der grundlegenden Prinzipien des schweizerischen Förderungsverfahrens verstanden, d.h. insbesondere unter Beachtung der Forschungsfreiheit, der

etablierten Qualitätsstandards, des Peer Review Verfahrens für die Zusprechung von öffentlichen Forschungsmitteln und des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens.

- Ausgewählte Förderungsinstrumente des SNF mit eingeschränkten Zielgruppen und speziellen Förderungszielen werden vorbehalten und verletzen das Diskriminierungsverbot nicht.
- Arbeitsbedingungen und Sozialversicherungsleistungen richten sich nach den geltenden Gesetzen. Soweit der SNF nicht Arbeitgeber ist, werden die Grundsätze so verstanden, dass der SNF sich für fortschrittliche Bedingungen einsetzt, sie aber mangels der Funktion des Arbeitgebers nicht selber direkt gewähren kann. Dies gilt insbesondere für die Stabilität der Beschäftigung, die Übertragbarkeit von Förderungsmitteln und Sozialversicherungsansprüchen sowie die Höhe der Salarierung.
- Die angestrebten Ziele der Gleichstellung und flexibler Arbeitsformen werden vom SNF bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung seines Förderungsangebots angemessen berücksichtigt. Soweit der SNF nicht selber Arbeitgeber ist, werden die nicht direkt beeinflussbaren Bedingungen der Arbeitgebenden vorbehalten.
- Das Auslegungsverständnis des SNF hinsichtlich der in Charta und Verhaltenskodex verwendeten Begriffsbestimmungen ist abhängig von den jeweils gültigen Rahmenbedingungen der Schweizerischen Forschungslandschaft. Diese werden ausdrücklich vorbehalten.

Diese Annahmeerklärung ist vom Präsidium des Nationalen Forschungsrats an seiner Sitzung vom 21./22. August 2007 verabschiedet worden.